

wegen kann der Vorsitzende des Gerichts durch besonderen Beschluß jederzeit Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

(2) Eine Abschrift des Beschlusses über die Berichtigung ist den gleichen Personen zuzustellen, die eine Abschrift der Entscheidung erhalten haben.

(3) Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig—

§184

Bekanntmachung der Entscheidungen

(1) Anwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse durch Verkündung bekanntgemacht. Abwesenden werden die sie betreffenden Beschlüsse zugestellt.

(2) Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) ; Urteile sind zur Verkündung und zuzustellen.

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschluß dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß §211 Absatz 3 vorliegen.

§185

öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verlossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

¹² Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbescheinigung.